

## 4. Teil

# Das Zustandekommen von Verträgen

### Zustandekommen eines Vertrages (= Vertragsschluss)

238

#### I. Antrag (Angebot) einer Partei

1. Abgabe und Zugang beim anderen Teil nach allgemeinen Regeln
2. Inhaltsbestimmung durch Auslegung
  - ⊕ Abgrenzung zur invitatio und zum Gefälligkeitsverhältnis Rn. 249, 250
  - ⊕ Bestimmbarkeit der essentialia negotii Rn. 259
3. (Etwaige) Nichtigkeitsgründe (z.B. §§ 105, 116 ff.)

#### II. Übereinstimmende Annahme

1. Annahme nach § 151
  - ⊕ Auslegung eines Verhaltens als Annahme Rn. 262
  - ⊕ Sonderfall des § 241a Rn. 266
2. Annahme durch zugangsbedürftige Annahmeerklärung (Prüfung wie Antrag)
3. Annahme durch Schweigen

#### III. Bindung des Anbietenden bei Annahme

1. Kein Ablauf der Annahmefrist
2. Kein Erlöschen des Angebots aus anderen Gründen

#### IV. Kein Dissens

Wie wir bereits wissen, erfordert das Zustandekommen eines Vertrages (= Vertragsschluss) als mehrseitiges Rechtsgeschäft in der Regel mindestens zwei wirksame Willenserklärungen, nämlich Antrag (Angebot) und Annahme, §§ 145 ff.

Vom Zustandekommen eines Vertrages, also dem Vertragsschluss durch Angebot und Annahme, ist die nachfolgende Frage der Wirksamkeit eines geschlossenen Vertrages streng zu unterscheiden (siehe oben unter Rn. 89 ff.). Dies erkennen Sie zum Beispiel an den Formulierungen in §§ 108 Abs. 1, 177 Abs. 1, 1366 Abs. 1. Ist ein Vertrag geschlossen worden, heißt das noch nicht, dass er wirksam ist. Ist der Vertrag unwirksam, ist er sozusagen nur „äußerlich zustande gekommen“, er löst also die von den Vertragsschließenden gewollten Wirkungen nicht aus. Ist ein Vertrag umgekehrt mangels Einigung nicht zustande gekommen, liegt gar kein Rechtsgeschäft („Nicht-Rechtsgeschäft“) vor.<sup>1</sup> Die Frage der Nichtigkeit kann sich nicht stellen, weil es gar kein Rechtsgeschäft gibt, das nichtig sein könnte.

Bevor wir uns jetzt mit dem Zustandekommen eines Vertrages beschäftigen, will ich Ihnen noch einmal kurz die Bedeutung von Verträgen in der Anspruchsprüfung vor Augen führen.

<sup>1</sup> Leenen BGB AT vor § 8 Rn. 1 ff. und § 9 Rn. 1 ff.

## A. Überblick

- 239 Verträge tauchen in der Anspruchsprüfung je nach den im Einzelfall verfolgten Wirkungen an unterschiedlicher Stelle auf.

### I. Vertrag als Anspruchsgrundlage

» Erinnern Sie sich, durch welche einseitigen Rechtsgeschäfte Schuldverhältnisse begründet werden können? «

- 240 Nach § 311 Abs. 1 kann ein Schuldverhältnis – und damit ein Anspruch – „durch Rechtsgeschäft“ begründet werden. Außerdem heißt es in § 311 Abs. 1, dass dazu ein Vertrag erforderlich ist, „soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt“. Gleiches gilt auch für die „Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses“, soweit die Änderung nicht bereits durch ein einseitiges Gestaltungsrecht herbeigeführt werden kann.<sup>2</sup>

**Beispiel** Durch Abschluss eines Kaufvertrages lassen die Parteien ein Schuldverhältnis mit Leistungspflichten gem. §§ 433 ff. entstehen. Soll der Kaufpreis nachträglich geändert werden, ist dazu grundsätzlich wieder der Abschluss eines entsprechenden (Änderungs-)Vertrages erforderlich. ■

Die Regel, dass rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse nur durch Vertrag begründet werden können, ist nur eine andere Beschreibung der **Privatautonomie**. Denn jeder Person steht es ja grundsätzlich frei zu entscheiden, ob und wem gegenüber sie sich verpflichten will (sog. „**Abschlussfreiheit**“). Keine andere Person kann ihr eine Verpflichtung einseitig aufbürden. Daher sind für eine wirksame rechtsgeschäftliche Verpflichtung regelmäßig zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) erforderlich: Wenn jede Person selbst entscheiden darf, ob und mit wem sie sich rechtlich bindet, kann eine solche Bindung nur dadurch zustande kommen, dass beide Seiten eines beabsichtigten Schuldverhältnisses einen dementsprechenden Willen übereinstimmend bekunden.

- 241 Eine **Beschränkung** findet diese (Abschluss-) Freiheit durch das Rechtsinstitut des **Kontrahierungszwangs**. Hier besteht ausnahmsweise die Pflicht, mit einem anderen einen Vertrag abzuschließen.<sup>3</sup> Stellt die Ablehnung eines Vertragschlusses eine unerlaubte Handlung dar, ergibt sich eine mittelbare Abschlusspflicht über die schadensrechtliche Pflicht zur Naturalrestitution aus § 249 Abs. 1.<sup>4</sup>

#### Hinweis

Bei Gesellschaftsverträgen, mit denen juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften errichtet werden sollen (vgl. bspw. für die GmbH: § 2 GmbHG, für die AG: § 2 AktG, für die Außen-GbR: § 705, für die OHG: § 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 705, für die Partnerschaftsgesellschaft: § 3 PartGG), erschöpft sich die Wirkung nicht in der Schaffung eines Schuldverhältnisses zwischen den Gesellschaftern. Vielmehr wird gleichzeitig die Organisation und Struktur der Gesellschaft festgelegt („Satzungscharakter“ des Gesellschaftsvertrages).

Auf die Besonderheiten des Gesellschaftsvertrages gehen wir in diesem Skript nicht näher ein.<sup>5</sup> Dies ist der Darstellung des Gesellschaftsrechts vorbehalten. Entsprechendes gilt für die Besonderheiten der familien- und erbrechtlichen Verträge.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Dazu sogleich unter Rn. 243.

<sup>3</sup> Z.B. § 22 PBefG.

<sup>4</sup> Z.B. aus §§ 826, 249 Abs. 1 oder aus §§ 19, 20, 33 Abs. 1, 3 GWB.

<sup>5</sup> Siehe dazu im Skript „Handels- und Gesellschaftsrecht“.

<sup>6</sup> Diese sind Gegenstand der Darstellung im Skript „Familien- und Erbrecht“.

## II. Verträge als Instrument der Verfügung über Rechte

Verträge dienen **nicht nur der freiwilligen Begründung eines Schuldverhältnisses**. Auch bei der **Herbeiführung einer unmittelbaren Rechtsänderung**, also bei den sog. **Verfügungsgeschäften**, die auf die unmittelbare Übertragung, Belastung, Aufhebung oder inhaltliche Änderung eines Rechts gerichtet sind, bedarf es aus den Gründen der wechselseitig zu respektierenden Privatautonomie grundsätzlich eines Vertragsschlusses zwischen Veräußerer und Erwerber. 242

**Beispiele** Erlassvertrag (§ 397), Abtretungsvereinbarung (§ 398), Einigung i.S.d. §§ 873, 925 oder §§ 929 ff., Einigung über Verpfändung einer beweglichen Sache (§ 1205 Abs. 1). ■

Eine Änderung der Rechtslage ist nur dann durch **einseitiges Rechtsgeschäft** möglich, wenn einer Partei in Form eines sog. „**Gestaltungsrechts**“ die Befugnis zugewiesen wurde, auf den Rechtsbestand durch einseitige Verfügung einzuwirken. 243

**Beispiele** Anfechtung, Kündigung, Rücktritt, Widerruf oder Aufrechnung. ■

## III. Definition

Unter Berücksichtigung beider Wirkungsmöglichkeiten von Verträgen, Verpflichtungsgeschäfte einerseits und Verfügungsgeschäfte andererseits, lässt sich der Vertrag wie folgt allgemein definieren: 244

Ein **Vertrag** ist die von zwei oder mehreren Personen erzielte Willensübereinstimmung über die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges.<sup>7</sup>



Sehen wir uns nun den Vertragsschluss mit seinen einzelnen Prüfungsstationen an.

## B. Der Antrag (§ 145)

Verträge kommen durch wirksamen Antrag (= Angebot oder Offerte) und rechtzeitige sowie inhaltlich übereinstimmende wirksame Annahme desselben zustande. Die zeitliche Reihenfolge ist dabei unerheblich. Die Annahme kann deshalb auch vorweg erklärt werden.<sup>8</sup> 245

Außerdem kommt es sehr häufig vor, dass beide Erklärungen zeitgleich abgegeben werden, zum Beispiel bei schriftlichen oder notariell beurkundeten Verträgen. Die nachfolgenden Ausführungen zum notwendigen Inhalt des Angebots gelten dann für beide Erklärungen entsprechend.

<sup>7</sup> Palandt-Ellenberger Einf. v. § 145 Rn. 1.

<sup>8</sup> Urteil des BGH vom 7. November 2001 (Az: VIII ZR 13/01) unter Ziff. II 3a = BGHZ 149, 129 ff. = NJW 2002, 363.

### JURIQ-Klausurtipp

Heißt es im Sachverhalt, „A kauft bei B“ oder „A und B vereinbarten, dass ...“ ist eine Differenzierung zwischen Angebot und Annahme nicht möglich. Müssen Sie – z.B. wegen einer Anfechtung oder wegen einer Stellvertretung – in solchen Fällen auf eine der beiden Willenserklärungen näher eingehen, sprechen Sie einfach von der „auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung“ (des A bzw. des B).

## I. Abgabe und Zugang des Antrags

- 246** Der Antrag ist **im Regelfall die zeitlich erste, auf Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung**. Der Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die also erst mit Zugang beim gewünschten Vertragspartner wirksam wird. Sie kann ausdrücklich oder konkludent erklärt werden, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Form vorschreibt, etwa in §§ 311b Abs. 1 S. 1, 492, 518 Abs. 1 S. 1, 766 S. 1.

Die Wirksamkeit der beiden Willenserklärungen Antrag und Annahme ist im Rahmen der Prüfung des Vertragschlusses jeweils gesondert zu untersuchen. Es handelt sich um zwei getrennt zu prüfende Willenserklärungen. Für jede der beiden Willenserklärungen gilt die im Prüfungsschema vor Rn. 97 vorgestellte Prüfungsreihenfolge, und es stellen sich alle damit verbundenen Fragen. Wir brauchen das jetzt nicht alles zu wiederholen, sondern können uns auf neu hinzutretende Fragen konzentrieren. Diese drehen sich größtenteils um das Thema „Auslegung“.<sup>9</sup>

## II. Auslegung

- 247** Mit dem Antrag bringt der Erklärende aus der Sicht eines redlichen Empfängers (§§ 133, 157 – „objektiver Empfängerhorizont“) seinen Willen zum Ausdruck, im Einverständnis mit dem anderen Teil bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen zu wollen.

### 1. Abgrenzung zum einseitigen Rechtsgeschäft

- 248** Der im Antrag geäußerte Wille, Rechtsfolgen gemeinsam mit dem anderen Teil setzen zu wollen, unterscheidet den Antrag vom einseitigen Rechtsgeschäft, bei dem eine Person bestimmte Rechtsfolgen unabhängig vom Willen des anderen herbeiführen möchte.

**Beispiel** Anfechtungs-, Rücktritts- oder Widerrufserklärung im Unterschied zum Antrag auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages;

Aufrechnungserklärung im Unterschied zum Antrag auf Abschluss einer Verrechnungsvereinbarung. ■

<sup>9</sup> Siehe zur Auslegung von Willenserklärungen grundsätzlich unter Rn. 192 ff.

## 2. Abgrenzung zur *invitatio ad offerendum*

Nach § 145 ist der Antragende an sein Angebot nach dessen Zugang grundsätzlich gebunden. Von einem solchen Angebot zu unterscheiden ist die ***invitatio ad offerendum***<sup>10</sup>, also die nach außen gerichtete Aufforderung, jemand solle selbst ein verbindliches Angebot abgeben. Die *invitatio ad offerendum* soll den Einladenden gerade nicht binden. Erst durch die Annahme des auf die *invitatio* abgegebenen Angebots kann ein Vertrag zustande kommen. Ob ein Angebot oder nur eine *invitatio ad offerendum* vorliegt, hängt davon ab, ob der Erklärende **Rechtsbindungswillen** hatte. Dies ist zunächst **durch Auslegung vom Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157** zu bestimmen.<sup>11</sup> Ergibt die Auslegung, dass ein Angebot abgegeben wurde, fehlte dem Erklärenden aber tatsächlich der Rechtsbindungswille, ist die Frage der Wirksamkeit der Erklärung nach der „Lehre vom potentiellen Erklärungsbewusstsein“ zu bestimmen (siehe Rn. 228 ff.).

249



**Beispiele** Eine verbindliche Erklärung wird regelmäßig bei „Angeboten“ an einen unbegrenzten Adressatenkreis zu verneinen sein, bei denen sich die betreffende Person ersichtlich eine Entscheidung über eine vertragliche Bindung noch vorbehalten will: Bestellportale im Internet<sup>12</sup>, „Angebote“ in der Werbung<sup>13</sup> (Kataloge, Zeitungsannoncen, etc.) oder in Speisekarten;

auch eine Erklärung mit der Formulierung: „Dieses Angebot ist freibleibend“ ist als *invitatio ad offerendum* anzusehen.<sup>14</sup> ■

## 3. Abgrenzung zum Gefälligkeitsverhältnis

Insbesondere bei der Verabredung **unentgeltlicher Geschäfte**<sup>15</sup> kann unklar sein, ob die Personen mit „Rechtsbindungswillen“ gehandelt haben oder ob ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne vertragliche Bindung vorliegt. Ob durch Äußerungen ein Vertragsverhältnis zustande kommen soll oder ob nur eine Gefälligkeithandlung ohne rechtliche Bindung vorliegt, **ist wieder durch Auslegung vom Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 zu beurteilen**.<sup>16</sup> Bei fehlendem Rechtsbindungswillen gilt die „Lehre vom potentiellen Erklärungsbewusstsein“.<sup>17</sup> Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn **erkennbar** ist, dass für den Leistungsempfänger **wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art** auf dem Spiel stehen und er sich auf die **Einhaltung der Zusage verlassen muss** oder wenn der Leistende seinerseits an der Angelegenheit ein **erkennbares rechtliches oder wirtschaftliches Interesse** hat.<sup>18</sup> Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswille zugrunde gelegt werden. Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel bei den **Gefälligkeiten des täglichen Lebens**, bei **Zusagen im rein gesellschaftlichen Verkehr** oder bei **Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen** sein.<sup>19</sup>

250



10 Lateinisch: „Einladung zur Abgabe eines Angebots“.

11 St. Rspr. des BGH, z.B. Urteil vom 4. Februar 2009 (Az: VIII ZR 32/08) unter Tz. 11 f. = NJW 2009, 1337 ff.

12 BGH Urteil vom 16. Oktober 2012 (Az: X ZR 37/12) unter Tz. 14 = BGHZ 195, 126 = NJW 2013, 598 f. (wunderbarer Klausurfall – unbedingt lesen!).

13 Urteil des BGH vom 4. Februar 2009 (Az: VIII ZR 32/08) unter Tz. 12 = NJW 2009, 1337 ff.

14 BGH NJW 1996, 919, 920; MüKo-Kramer § 145 Rn. 7.

15 Siehe dazu Rn. 84 ff.

16 BGH Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az: IX ZR 12/05) unter Tz. 7 = NJW 2009, 1141 ff.; BGH NJW 1992, 498 unter Ziff. 2a; Palandt-Ellenberger Einf. v. § 116 Rn. 4.

17 Siehe dazu oben unter Rn. 228 ff.

18 BGH a.a.O. m.w.N.

19 BGH a.a.O. m.w.N.; Palandt-Ellenberger Einl. vor § 241 Rn. 7.

Dem Umstand, dass für eine Leistung kein Entgelt gezahlt wird, kommt indes kein entscheidendes Gewicht zu.<sup>20</sup> Das erkennen Sie daran, dass die im BGB typisierten Gefälligkeitsverträge wie Schenkung (§§ 516, 518), Leihe (§ 598) oder Auftrag (§ 662) als echte Verträge mit Rechtsbindungswillen geschlossen werden, obwohl sie eine unentgeltliche Leistung zum Gegenstand haben.

**Beispiel** Student Albert (A) wird eines Morgens von seiner schönen Nachbarin Barbara (B) gebeten, auf seinem Heimweg ihren abgeschleppten Wagen bei der Polizei abzuholen. A sagt gerne zu und nimmt ihren Zweitschlüssel mit. Da A gerade an seiner Seminararbeit schreibt, vergisst er die Sache aber und kehrt abends müde und ohne Auto wieder zurück. B ist konsterniert, da sie nun für einen weiteren Tag Standgebühren zahlen muss. Ist A zur Erstattung verpflichtet?

Hier wäre ein Anspruch der B gegen A aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 wegen Leistungsverzögerung zu verneinen, da kein Auftragsverhältnis i.S.d. §§ 662 ff. und damit auch keine fällige Leistungspflicht des A begründet wurde. Die wechselseitig ausgetauschten Äußerungen lassen bei redlichem Verständnis (§§ 133, 157) nicht auf einen Rechtsbindungswillen der Beteiligten schließen. B war in der Situation der „Verabredung“ nicht besonders auf A angewiesen, sondern konnte ohne ernsthafte Probleme einen anderen fragen oder den Wagen mit ihrem eigenen Schlüssel selbst herbeiholen. Umgekehrt musste A in der Lage sein, ohne Haftungsrisiken wegen Pflichtverletzung, etwa aufgrund eines anderen Termins, das Vorhaben wieder abzubrechen. B konnte nicht erwarten, dass sich A einer verbindlichen Leistungspflicht unterwerfen wollte. ■

### III. Mindestinhalt: „essentialia negotii“

- 251 Das Angebot muss alle Festlegungen treffen, die weder durch dispositive Gesetzesvorschriften noch durch eine – im Streitfalle vom Richter vorzunehmende – ergänzende Vertragsauslegung (§§ 133, 157) geregelt werden können. Man spricht hier von den sog. „essentialia negotii“. Nur wenn die Vertragserklärungen diesen Anforderungen inhaltlich gerecht werden, kann ein bestimmter Vertrag zustande kommen.

#### 1. Beteiligte Personen

- 252 Aus dem Angebot muss sich deshalb zunächst ergeben, zwischen welchen Parteien der Vertrag eigentlich geschlossen werden soll. Handelt der Erklärende im eigenen Namen oder im fremden Namen?

Beim echten Vertrag zugunsten Dritter i.S.d. § 328 müsste außerdem deutlich sein, welcher am Vertragsschluss nicht beteiligten Person aus dem Vertrag ein Anspruch zustehen soll.<sup>21</sup>

Diese Personenentscheidungen kann der Gesetzgeber bzw. der Richter den privatautonom handelnden Personen nicht abnehmen. Außerdem ist die Festlegung des Vertragspartners entscheidend für die Frage, wem das Angebot eigentlich zugehen muss, um wirksam zu werden.

#### 2. Vertragsgegenstand

- 253 Weiter muss das Angebot Aussagen über den Vertragsgegenstand treffen.

<sup>20</sup> BGH Urteil vom 18. Dezember 2008 (Az: IX ZR 12/05) unter Tz. 8 = NJW 2009, 1141 ff.

<sup>21</sup> Siehe dazu im Skript „Schuldrecht AT I“ Rn. 29 ff.

**a) Begründung eines Schuldverhältnisses**

Soll durch den Vertrag ein Schuldverhältnis begründet werden (§ 311 Abs. 1), muss das Angebot deutlich machen, welche Leistungspflichten eigentlich Gegenstand des Schuldverhältnisses sein sollen. **254**

Der Gesetzgeber hilft den Parteien je nach Vertragstyp mit zahlreichen Normen, so dass die Parteien insoweit keine detaillierteren Festlegungen treffen müssen und teilweise – soweit zwingendes Recht vorliegt – auch gar nicht abweichen können.

**Beispiele** Vergütungsregeln in §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2, 653 Abs. 2; Fälligkeitsregeln in §§ 614, 641, 652 Abs. 1 S. 1; Regeln bei Leistungsstörungen (§§ 280 ff., §§ 346 ff. i.V.m. §§ 323 ff., §§ 437 ff.); Nebenleistungspflichten wie bspw. §§ 371, 469 Abs. 1 S. 1, 539, 541, 553 Abs. 1 S. 1. ■

Die Anwendbarkeit dieser Regeln erfordert aber immerhin solche Aussagen der Parteien, die eine Anwendung dieser dispositiven Normen ermöglichen. **255**

**Beispiel** Um §§ 612 Abs. 2, 614 zur Anwendung zu bringen, müssen sich die Parteien zumindest über einen Vertrag geeinigt haben, der dem gesetzlichen Typ des „Dienstvertrages“ zugeordnet werden kann. Es muss also eine Einigung des Inhalts vorliegen, dass die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen gegen die Zahlung eines Entgelts geschuldet sein soll. Lediglich die Höhe des Entgelts muss nicht zwingend festgelegt werden, da hier bereits § 612 Abs. 2 hilft. ■

Diese Festlegung kann auch der Richter nicht im Wege ergänzender Vertragsauslegung vornehmen, da er sich dabei außerhalb der Grenzen dieser Auslegungsmethode befände.<sup>22</sup>

Die Zuordnung eines Vertrags zu einem der gesetzlich genannten Typen erfordert also zwingend eine Aussage zu den sog. „Primärleistungspflichten“, d.h. jener Pflichten, die den Vertrag kennzeichnen und unmittelbar durch ihn begründet werden sollen.

Natürlich müssen sich die Vertragschließenden nicht auf einen gesetzlichen Vertragstyp verständigen. Möglich ist es aufgrund der Vertragsfreiheit vielmehr auch, dass die Parteien einen **Vertrag eigener Art („sui generis“)** schaffen oder etwa gesetzlich geregelte Vertragstypen mischen. **256**

**Beispiel** Mobilfunkvertrag, „Clubmitgliedschaft in einem Fitness-Studio“, Lizenzvertrag, Kooperationsvertrag, Geheimhaltungsvereinbarung ■

**b) Verfügung über ein Recht**

Bei den Verfügungsgeschäften kann der Gesetzgeber bzw. der Richter den Parteien nicht die Entscheidung abnehmen, über welchen Gegenstand in welcher Weise verfügt werden soll. Die Parteien müssen also den Gegenstand und die Art der Verfügung in ihren Vertragserklärungen festlegen. **257**

**Hinweis**

Das Gesetz hilft hier nur teilweise, z.B. § 926 Abs. 1 S. 2.

<sup>22</sup> Vgl. Palandt-Ellenberger § 157 Rn. 7 ff.

- 258 Wegen des im Sachenrecht festgelegten „Typenzwangs“ können die Parteien von der inhaltlichen Ausgestaltung der Verfügung nur in ganz engen Grenzen abweichen.

**Beispiel** Eine bewegliche Sache kann nur nach §§ 929 ff. übereignet und nur nach §§ 1204 ff. verpfändet werden. ■

### Hinweis

Die Festlegung von Gegenstand und Art der Verfügung haben die Parteien also selbst in der Hand, die Regelung des Verfahrens und inhaltliche Ausgestaltung der Verfügung hingegen nur begrenzt.

## 3. Genauigkeit



- 259 Hinsichtlich der Genauigkeit der notwendigen Aussagen gilt der Grundsatz, dass diese Festlegungen anhand des Angebots zumindest in eindeutiger Weise bestimmt werden können. Anders ausgedrückt: In Bezug auf den notwendigen Inhalt eines Rechtsgeschäfts muss der Wille des Anbietenden anhand seines Angebots **eindeutig bestimmbar** sein. Der Empfänger muss anhand der Angebotserklärung in der Lage sein, den Vertrag durch **ein schlichtes „Ja“** abzuschließen.<sup>23</sup>

**Beispiel 1** Das Angebot eines eBay-Verkäufers richtet sich im Falle des „Auktionsverfahrens“ an den Höchstbietenden. Der gewünschte Vertragspartner ist zwar noch nicht individualisiert, aber doch eindeutig bestimmbar, nämlich „jeder, sofern er ein eBay-Teilnehmer ist“ bzw. „derjenige Teilnehmer, der im Rahmen des Gebotszeitraums regelkonform das Höchstgebot abgegeben hat.“ Im letzteren Fall ergibt sich aus dem Angebot zugleich, dass das Höchstgebot der zu zahlende Kaufpreis für die zur „Versteigerung“ gestellte Sache sein soll.<sup>24</sup> ■

**Beispiel 2** Angebot des V, dem K eine von diesem auszuwählende Menge an DVD-Playern aus dem Sortiment des V zu einem Stückpreis von 100€ zu verkaufen. Auch das genügt. Zwar steht die Liefermenge und damit der Gesamtpreis noch nicht fest. Diese darf aber von K (nach §§ 315, 319) festgelegt werden und ist dann vom Angebot des V erfasst.<sup>25</sup> ■

## C. Die Annahme

### I. Regelfall

- 260 Regelmäßig wird der Vertrag durch eine gegenläufige, inhaltlich vollständig übereinstimmende und rechtzeitige Annahmeerklärung geschlossen.

<sup>23</sup> Palandt-Ellenberger § 145 Rn. 2.

<sup>24</sup> Zum Vertragsschluss bei eBay und der besonderen Problematik des sog. „still-biddings“ siehe Urteil des BGH vom 24. August 2016 (Az: VIII ZR 100/15) = NJW 2017, 448 (unbedingt lesen!).

<sup>25</sup> Faust BGB AT § 3 Rn. 3; Medicus/Petersen Allgemeiner Teil des BGB Rn. 432.